

AGB

Gastro Dere GmbH
- Geschäftsführer Zeki Dere - Eberstraße 30 - 44145 Dortmund

Präambel:

Der Betreiber vermietet den Festsaal zur Durchführung von Veranstaltungen wie Bankette, Seminare, Tagungen, Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Geburtstage etc. sowie – falls vom Veranstalter gewünscht – auch mit weiteren Dienstleistungen wie Catering.

§1 Gegenstand des Vertrags

Der Gegenstand des Vertrags wurde auf einem Function-sheet (Blatt für Leistungsdetails) festgehalten.

§ 2 Vertragsabschluss

Der Vertragsabschluss kommt durch die Unterschriften des Betreibers und Veranstalters zu diesem Vertrag zustande. Der Betreiber behält sich vor, den Vertrag zu kündigen, wenn der Veranstalter die besonders vereinbarte Buchungskautio n nicht pünktlich leistet.

§ 3 Haftungssituation

Der Betreiber haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Diese Haftung ist beschränkt auf Leistungsmängel, die - außer im leistungstypischen Bereich - auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Betreibers zurückzuführen sind. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, den Betreiber rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlichen hohen Schadens hinzuweisen. Der Betreiber behält sich vor, in seinen Veranstaltungssälen Änderungen und Umbaumaßnahmen durchzuführen. Diese Maßnahmen bedürfen keiner Zustimmung des Veranstalters.

§ 4 Leistungen und Parken

Der Betreiber ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und vereinbarten Leistungen zu erbringen. Der Veranstalter ist verpflichtet, den für diese Leistungen vereinbarten Preis an den Betreiber zu zahlen. Die Parkplätze sind in der Regel kostenlos, da sie pauschal vom Betreiber an die Stadt Dortmund bezahlt werden. Nur an den Veranstaltungstagen der Stadt Dortmund (erfahrungsgemäß Oster-, und Weihnachtszeit) wird der große Parkplatz durch Mitarbeiter der Stadt Dortmund verwaltet. Hier hat der Betreiber keinen Einfluss auf die Parkplatzgebühren.

§ 5 Zahlungsmodalitäten

- 1. Buchungskautio n: in der vereinbarten Höhe spätestens beim Vertragsabschluss**
- 2. Zahlung: Restsumme spätestens am Veranstaltungstag bis 20 Uhr**

§ 6 Rücktritt

Rücktritt des Betreibers:

Der Betreiber ist berechtigt aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls:

- höhere Gewalt oder andere vom Betreiber nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen
- Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, gebucht werden
- der Betreiber begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbereich, die Sicherheit oder das Ansehen des Betreibers in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich, der Sicherheit oder dem Ansehen des Betreibers zuzurechnen ist
- der Veranstalter gegen wesentliche Bestimmungen dieses Mietvertrages verstößt oder
- der Veranstalter das Entgelt nicht fristgemäß entrichtet Der Betreiber hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz gegen den Betreiber, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Betreibers oder bei Nichteinhaltung der sich für ihn ergebenden vertraglichen Pflichten

- Bei Stornierung des Vertrages folgt die Rückzahlung der Buchungskautions in 6 Raten

Rücktritt des Veranstalters (Abbestellung):

Bei Rücktritt des Veranstalters vom Vertrag sind folgende Zahlungen vom Veranstalter zu leisten: ab Vertragsabschlussdatum % 50, bis zu einschließlich 90 Tage vor dem Veranstaltungstermin % 70, bis zu einschließlich 30 Tage vor dem Veranstaltungstermin % 75 des vereinbarten Komplettpreises.

Bei Stornierung ist der Betreiber generell berechtigt zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 500€ zu berechnen.

Im Falle einer behördlich angeordneten Schließung des Betriebes oder nicht Genehmigung der Veranstaltung, steht dem Betreiber zu, zunächst einer Verschiebung der Veranstaltung und als letztes die Rückerstattung der Buchungskautions in Raten zu leisten.

Bei Abbestellung einzelner externer Leistungen w.z.B. Fotograf, Künstler ect... wird 50 % des Preises berechnet. Der Betreiber empfiehlt dem Veranstalter, sich gegen etwaige Risiken selbst abzusichern, z.B. durch eine Hochzeitrücktritt- und Veranstaltungsversicherung. „Der Veranstalter hat bei der Schadenpauschalierung die Möglichkeit, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Ebenso bleibt dem Betreiber die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten.“

§ 7 Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit:

Der Veranstalter muss dem Betreiber die endgültige Tischplan, Personenzahl und die Veranstaltungszeit spätestens 10 Tage vor dem Termin der Veranstaltung schriftlich mitteilen, um eine sorgfältige Vorbereitung zu sichern. Wird die angegebene Personenzahl unterschritten, werden höchstens 10 % der Kosten, welche pro Gast berechnet werden, reduziert. Wird die im Function-sheet vereinbarte Miet-/Veranstaltungszeit überschritten, werden dem Veranstalter die Getränke nach der vereinbarten Zeit zusätzlich und für pro angefangene Verlängerungsstunde eine Servicepauschale in Höhe von 250,00 € besonders berechnet.

§ 8 Technische Einrichtungen und Anschlüsse:

Soweit der Betreiber für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt er im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt den Betreiber von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters, unter Nutzung des Stromnetzes des Betreibers, bedarf nicht dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Betreibers gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit der Betreiber diese nicht zu vertreten hat.

§ 9 Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen:

Mitgeführte Ausstellungsstücke oder auch persönliche Gegenstände unterliegen ausschließlich der Haftung des Veranstalters. Der Betreiber übernimmt für Verluste oder Beschädigungen keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Betreibers. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist dem Betreiber vorbehalten. Wegen möglicher Beschädigungen sind Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Betreiber abzustimmen.

Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter dies, darf der Betreiber die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann der Betreiber für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen.

§ 10 Sicherheit, Haftung, Rückgabe, Sauberkeit und Entsorgung

Der Veranstalter haftet für jegliche Beschädigungen an der Mietsache und übergibt, die vom Betreiber zur Verfügung gestellten Sachgegenstände ohne Beschädigung zurück. Mitgebrachte Sachen (Leergut, Verpackungen und Müll) sind vom Veranstalter zu entsorgen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann der Betreiber dem Veranstalter für die Dauer des Verbleibs Raummiete oder Entsorgungskosten berechnen. Die Verwendung von Glitzer-Konfetti und Wunderkerzen im Saal ist nicht gestattet. Für die schwer zu reinigende Glitzer-Konfetti-Verschmutzung wird zusätzlich eine Reinigungsgebühr in Höhe von 200 € berechnet. Jegliche Schusswaffennutzung führt zu sofortigem Veranstaltungsende. In dem Fall wird die hinterlegte Kautions nicht zurückerstattet.

§ 11 Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen müssen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.

Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Betreibers.

Ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten - ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Betreibers. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz I ZPO erfüllt und keinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Betreibers.

Es gilt deutsches Recht. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 12 Datenverarbeitung und Datenschutz

1. Für eine ordentliche Betriebsorganisation und eine vertragsgemäße Leistungserbringung ist die elektronische Verarbeitung von Kundendaten unerlässlich. In eine solche Verarbeitung seiner Daten willigt der Kunde ausdrücklich ein.

2. Wir weisen darauf hin, dass bei Veranstaltungen für Werbezwecke des Betriebes hin und wieder Bilder/Videos ausgenommen werden. In bestimmten Fällen (z. B. Personen als Beiwerk, Personengruppen auf Veranstaltungen, Abbildung von Prominenten) ist eine Verwendung des Bildmaterials ohne gesonderte Einwilligung der betroffenen Person zulässig.

Die hier angegebenen Adressen und Daten werden nur zu den hier angegebenen Zwecken verwendet, um einen Missbrauch und Zweckentfremdung dieser Daten auszuschließen.

Lärmschutz:

Die Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes NRW sind einzuhalten. Für entstehende Kosten durch Verstoß haftet der Veranstalter.

Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass die Fenster und Türen geschlossen bleiben und Lärm verursachende Programmdetails nicht zur Ruhestörung für Anwohner führt.